

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 20=40 (1874)

**Heft:** 37

## Buchbesprechung

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 07.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Wo man die zweckmäßige Unterscheidung in kommattante und nichtkommattante Stäbe macht, ergibt sich das richtige Verhältniß zwischen diesen und jenen von selbst. Wo dieses nicht der Fall ist, kommen die Grade leicht in Konflikt und es ist sehr schwer, das richtige Verhältniß herzustellen.

Vom militärischen Standpunkt aus soll man keinem Individuum des Heeres einen höhern Grad verleihen, als es zur Ausübung der ihm zukommenden Funktionen unbedingt bedarf. Dieses ist in dem Entwurf nicht der Fall. So ist z. B. nicht der Grad eines Majors für den Pferdearzt der Division nothwendig, um die Pferde des Divisionsstabes zu behandeln. Dieses ein Beispiel von vielen. Weitere Vergleiche anzustellen, bietet sich jedem Gelegenheit, der die Tafeln zur Hand nimmt, wo die Stäbe enthalten sind.

Allerdings führen die Herren der nichtkommattanten Branchen gerne an, daß sie an allgemeiner Bildung den meisten Truppenoffizieren überlegen seien und deshalb auch nicht hinter Jenen, wie einer der selben bemerkte, zurückstehen wollen, deren ganzes Verdienst in einiger, oft auch nur nothdürftigen Kenntniß der Exerzier- und Dienst-Reglements bestehet. Wir wollen auf eine Untersuchung der Bildungsverhältnisse der Truppenoffiziere und Branchenoffiziere nicht eintreten, geben gerne zu, daß mehr Jahre zum Studium zur Erlangung der Doktorwürde nothwendig sind, als Wochen für die Erlernung des Reglements, doch alles dieses ist kein Grund, die Armeen mit nichtkommattanten Offizieren der höchsten Grade zu überschwemmen. Es widerspricht dieses den Grundsätzen einer vernünftigen Dekonomie, und es schadet dem Ansehen der höheren Anführer, wenn zu Viele den nämlichen Grad bekleiden.

In einer Armee, welche wie die unsere keine Kriegserfahrung hat, ist es allerdings schwer, unbegründete Prätensionen in die richtigen Schranken zu weisen.

Wenn sich aber einzelne Branchen über andere erheben wollen, und dieses in einen Entwurf zu einem Militär-Organisationsgesetz aufgenommen wird, so spricht dieses nicht sehr dafür, daß die Militär-Organisation den Anforderungen des Krieges entsprechen werde. Wenn man aber bei den Beratungen nur gewisse Branchen bezieht, so ist es die unausweichliche Folge, daß diese nur auf sich bedacht, sich möglichst breit zu machen, möglichst viele hohe Grade, die eine glänzende Carrière in der Branche sichern, zu erhischen suchen. Bei einer allgemeinen Beratung sollten diese Ansprüche auf das richtige Maß zurückgeführt werden; doch diese Beratung von erfahrenen Offizieren des Kommandos und Generalstabes hat eben nicht stattgefunden und aus diesem Grund leidet der Entwurf an großer Einseitigkeit.

Bei Besprechung des Art. 62 und der dazu gehörigen Tafeln XXII und XXXI wollen wir uns erlauben, — auf einige auffallende Erscheinungen hinzumeisen.

Art. 55. Die Offiziere sollten zu den besondern

Verwendungen nur zeitweise kommandiert werden. Sie sollten in ihren Corps fortavanciren und bei Erlangung eines höhern Grades wieder wenigstens 1 Jahr in der Truppe dienen und mit dieser entweder einen Rekrutenkurs oder Wiederholungskurs mitmachen. Wir wollen in den Stäben und bei all den besondern Verrichtungen erfahrene Truppenoffiziere und nicht Bureaukraten, die im Dienst immer in den Bureaus verwendet werden, aus diesen nicht herauskommen und mit dem Leben der Truppen und ihren Bedürfnissen unbekannt sind. Bisher hat man dieses leider bei uns nicht berücksichtigt. Die Nachtheile sind unverkennbar.

Bei uns beförderte man in früherer Zeit Lieutenants in den General-, Artillerie- und Geniestab, wo sie ruhig bis zu den höchsten Graden fortavancierten, ohne daß sie jemals seit ihrem Uebertritt in den Stab, bei der Truppe gedient hätten. Erst seit einigen Jahren hat man mit diesem unseligen System gebrochen und angefangen, die Offiziere häufig bei den Truppen zu verwenden. Wir danken dieses der richtigen Erkenntniß des Hrn. Bundesrath Welti, der überhaupt in unserer Armee manche Verbesserung angebahnt hat, welches wir gerne anerkennen, wenn wir gleich einige seiner Projekte im Interesse der Armee zu bekämpfen für Pflicht halten.

Art. 56 und 57 enthalten gegenüber dem bisher üblichen Vorgang einen großen Fortschritt.

Art. 58. Was das Gutachten des Divisionärs anbelangt, darüber haben wir unsere Aufsicht schon ausgesprochen.

Art. 60. Die Vorschläge für die Wahl der Divisionärs sollen künftig von einer Kommission, bestehend aus dem Chef des Militär-Departements und sämtlichen Divisionärs ausgehen. Diese Bestimmung gehört zu den vortrefflichsten des Entwurfs und liefert den erfreulichen Beweis, daß der Werth der Führung anerkannt wird. Solche Vorschläge werden sehr geeignet sein, dem Heer gute Anführer zu geben, und die Führung ist der Exponent der Armee, welcher ihre Kraft sehr veränderlich macht, steigert oder vermindert.

(Fortsetzung folgt.)

Nouvelle législation du recrutement de l'armée, de l'engagement volontaire et de l'engagement conditionnel d'un an. Coordonnée et annotée par G. Fraysse, capitaine au 22. régiment d'infanterie. Nice, A. Gilletta, éditeur.

Obgleich zunächst zum praktischen Gebrauch für die französische Armee und das französische Volk bestimmt, hat vorliegende Zusammenstellung sämtlicher auf das Rekrutierungswesen und den einjährigen Freiwilligendienst bezüglichen Gesetze und Ministerial-Erlasse doch auch für die Generalstäbe anderer Armeen großen Werth, da zu deren Dienstobligationen ein sorgfältiges Studium der militärischen Einrichtungen der Nachbarstaaten gehört.

Wir finden im ersten Abschnitte des Handbuchs (oder vielmehr des aide-mémoire für alle beim

Rekrutirungsweisen angestellten Civil- und Militär-Personen) das Gesetz vom 27. Juli 1872 mitgetheilt; der 2. Abschnitt beschäftigt sich mit den freiwilligen Engagements auf 5 Jahre oder auf Kriegszeit und mit dem neuen Institut der einjährigen Freiwilligen. Der 3. Abschnitt endlich handelt vom Gesetz des 24. Juli 1873, die neue Armee-Organisation betreffend. —

Der Herr Verfasser hat durch seine mühevolle Arbeit in Frankreich gewiß einem gefühlten Bedürfnisse abgeholfen und dem Auslande das Studium aller französischen Aushebungs-Berhältnisse sehr erleichtert. Das Buch sei allen Bibliotheken, sowie dem Generalstabe empfohlen.

S.

Règlement sur l'exercice et les manœuvres de l'infanterie belge. Bruxelles, Imprimerie militaire de E. Guyot. 1874.

Das in 4 handlichen Abtheilungen, Ecole du soldat, de compagnie, de bataillon et de brigade, ausgegebene Exerzier-Reglement ist durch Allerhöchsten Königlichen Erlaß vom 22. April in der belgischen Armee eingeführt.

Einiges daraus dürfte im jetzigen Organisations-Vorbereitungs-Momente unsere Leser interessiren.

Jedes Infanterie-Regiment besteht aus 3 Bataillons, jedes Bataillon aus 4 Kompanien und jede Kompanie aus:

- 4 Offizieren (1 Kapitän und 3 Lieutenants),
- 8 Sergeanten (darunter 1 Sergeant-Major und 1 Sergeant-Fourier),
- 10 Korporalen,
- 3 Trompetern (keine Trommler),
- 144 Soldaten (durchschnittlich, einige Regimenter mehr, andere weniger).

169 Offiziere und Soldaten.

Die Kompanie wird in 3 Züge (Pelotons) à 48 Mann; jeder Zug in 2 Sektionen à 24 Mann; und jede Sektion in 2 Schwärme à 12 Mann oder 6 Rotten getheilt. Der Schwarm bildet zugleich die Tirailleur-Gruppe.

Die Kompanie-Schule enthält auf 110 Seiten Text alle Vorschriften und bildet mit ihren 11 sehr sorgfältig ausgeführten Croquis (Entwicklung in Tirailleure, sektionsweise Raillire, Defensiv-Gefecht, Offensiv-Gefecht, Rückzugs-Gefecht, Angriff und Vertheidigung einer Batterie, Vertheidigung eines Gehölzes, Angriff eines Gehölzes, Vertheidigung eines Defiles, Vertheidigung eines Dorfes, Vertheidigung und Angriff von Verschanzungen) ein kleines taktisches Handbuch. Die Einführung dieser Croquis mit den eingezeichneten Truppen hat ihren unbestreitbar großen Nutzen in mehr wie einer Beziehung und verdiente bei uns gewiß Nachahmung, wenn demnächst im Reglement Änderungen eintreten werden.

In der Bataillons-Schule herrscht selbstverständlich die Compagnie-Kolonne unumstrankt. Wir begegnen hier denselben Grundformen, welche bereits in einem Artikel „Über Kompanie-Kolonnen und deren etwaige Einführung in das Regle-

ment der schweizerischen Infanterie“ in Nr. 33, Jahrgang 1871 der „Allg. Schw. M.-Btg.“ mitgetheilt sind. 3. B. Angriffs-Kolonne (Fig. 1) Biffer 156 (colonnes de compagnies accolées au centre); Haken-Form (Fig. 2) Biffer 222 (première et quatrième compagnie en colonne); Kompanie-Kolonne (Fig. 3) Biffer 157 (colonnes de compagnies) und Normalordnung zum Gefecht (Fig. 4) Biffer 211 (formation en échelons). —

Den Offizier- und Unteroffizier-Bibliotheken darf das Reglement nicht fehlen; es wird mit Interesse gelesen werden.

S.

U n s l a n d.

Deutschland. (Truppen-Uebungen des XI. Armee-Korps.) Zum ersten Male werden in diesem Jahre die 3 Divisionen des XI. Armee-Korps zu einem gemeinsamen Korps-Manöver zusammengezogen werden. Dasselbe wird geleitet durch den kommandirenden General von Böse und soll sich vom 12. bis incl. 16. September in der Gegend zwischen Friedberg, Langenselbold und Hanau abspielen. Dieses, vom militärischen Gesichtspunkte aus durch seine abwechselnde Gestaltung sehr interessante Terrain wird von Nordosten gegen Südwest, also ungefähr senkrecht zu den voraussichtlichen Truppen-Bewegungen, durch die nicht unbedeutenden Wasserläufe der Nidda und Nidder durchschnitten und im Südosten durch die Kitzig begrenzt, so daß Terrain-Abschnitte gegeben sind, welche den einzelnen Operationstageen einen naturgemäßen Abschluß, sowie den zu Grunde zu legenden Ideen willkommene Anhaltspunkte bieten werden. Von den genannten Tagen wird der erste voraussichtlich zu einem Manöver der vereinigten 3 Divisionen gegen einen supponirten oder markirten Feind benutzt.

Den Korps-Manövern gehen die Divisions-Manöver — in je zwei Abtheilungen gegen einander oder auch gegen supponirten Feind — in der Zeit vom 8. bis incl. 11. September unmittelbar voraus. Sie sollen, wie wir hören, bei der 21. Division zwischen Wetzlar und Friedberg, bei der 22. Division von Altenstadt in westlicher Richtung gegen die Nidda und bei der 25. Division zwischen Hungen und Friedberg abgehalten werden.

Für die Divisions- und Korps-Manöver sind der 21. Division das Hessische Jäger-Bataillon Nr. 11, die Unteroffizier-Schule zu Biebrich, das Nassauische Feld-Artillerie-Regiment Nr. 27, sowie Theile des Pionier-Bataillons Nr. 11 und des Train-Bataillons Nr. 11 zugewiesen, der 22. Division das Hessische Feld-Artillerie-Regiment Nr. 11 und gleichfalls Theile des Pionier- und Train-Bataillons Nr. 11. Bei der 25. Division befreit sich außer dem Großh. Hess. Feld-Artillerie-Regiment Nr. 25 eine Kompanie des Pionier-Bataillons Nr. 11 mit einer Abtheilung der Großh. Hess. Train-Kompanie.

Anfangs September finden die täglichen Feld- und Vorposten-dienst-Uebungen in gemischten Detachements im Allgemeinen in der Nähe des Terrains statt, welches für die Divisions-Manöver ausgewählt ist. Bei diesen Detachements-Uebungen beziehen die Vorposten-Bivouaks, während für die Divisions- und Korps-Manöver mehrere Bivouaks sämmtlicher Truppentheile festgesetzt sind.

Was die Regiments- und Brigade-Exerzierthen betrifft, so haben die ersten bei einigen Kavallerie-Regimentern bereits begonnen; sie dauern bei der Kavallerie 9 bis 12, bei der Infanterie 5 bis 6 Tage. Für das Brigade-Exerzieren, zu dem einzelne Batterien, bei einer Brigade der 21. Division auch das Hessische Jäger-Bataillon Nr. 11, herangezogen werden, sind 4 bis 5 Uebungs-Tage vorgesehen.

Die Herbst-Uebungen dürfen in jeder Beziehung und im hohen Grade interessant und lehrreich werden und wiederum manche Gelegenheit bieten, die verschiedenen im Laufe der letzten Jahre hervorgebrachten militärischen Fragen vom praktischen Standpunkte aus näher zu beleuchten.

(A. M.-Z.)